

ZH_OBERGERICHT LE190010 vom 30. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE190010

FR: ZH_OBERGERICHT LE190010 du 30 août 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LE190010 del 30 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. Mai 2001 miteinander verheiratet (Urk. 2/13). Aus der Ehe gingen die Tochter C._____, geboren am tt.mm.2008, und die Zwillinge E._____ und D._____, geboren am tt.mm.2011, hervor (Urk. 2/10 bis Urk. 2/12). Mit Eingabe vom 29. August 2018 (Datum des Poststempels, eingegangen am 30. August 2018) ersuchte die Klägerin und Berufungsbeklagte (fortan Klägerin) bei der Vorinstanz um Regelung des Getrenntlebens (Urk. 1). Nach der Durchführung der Hauptverhandlung - an welcher der in Deutschland wohnhafte Beklagte und Berufungskläger (fortan Beklagter) nicht erschien (Prot. I S. 5) - erliess die Vorinstanz am 25. Oktober 2018 das eingangs wiedergegebene Urteil (Urk. 21).

E. 2

Hiergegen erhob der Beklagte mit Eingabe vom 21. Februar 2019 (Datum des Poststempels, eingegangen am 25. Februar 2019; Urk. 20) innert Frist (Urk. 19) Berufung, wobei er den oben angeführten Antrag stellte. Mit Verfügung vom 13. März 2019 wurde dem Beklagten Frist zur Bezeichnung eines Zustel-

- 5 - lungsdomicils in der Schweiz und der Klägerin Frist zur Erstattung der Berufungsantwort angesetzt (Urk. 25 Dispositivziffern 1 und 2). Die vorgenannte Verfügung wurde dem Beklagten auf dem Weg der internationalen Rechtshilfe zugestellt (vgl. Urk. 25 Dispositivziffer 3 und Urk. 26 bis Urk. 28). Innert Frist liessen sich die Parteien nicht vernehmen.

E. 2.1

Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die erstinstanzlichen Gerichtskosten betragen Fr. 1'050.-, was unangefochten blieb (vgl. Urk. 20 und Urk. 21 Dispositivziffer 6). Diese Kosten auferlegte die Vorinstanz dem Beklagten (Urk. 21 Dispositivziffer 7). Parteientschädigungen sprach sie keine zu (Urk. 21 Dispositivziffer 8).

E. 2.2

Der Beklagte hat mit dem unentschuldigtem Fernbleiben vor Vorinstanz den angefochtenen Entscheid und die entstandenen Weiterungen verursacht, weshalb sich eine Bestätigung der Regelung der erstinstanzlichen Gerichtskosten rechtfertigt.

E. 3

Der Beklagte wendet ein, von August bis Oktober 2018 arbeitslos gewesen zu sein. Wie seinem Arbeitsvertrag entnommen werden könne, arbeite er seit November 2018 als "Fahrer" und verdiene monatlich EUR 1'424.59 netto. Überdies sei er auf der Suche nach

einer Wohnung für EUR 500.–, weshalb es ihm nicht möglich sei "diesen Unterhalt von 900 Fr. zu bezahlen" (Urk. 20). Unklare Rechtsbegehren sind nach Treu und Glauben auszulegen. Es ist dabei nicht nur auf den Wortlaut des Begehrens, sondern auch auf die Begründung abzustellen (Leuenberger in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., Art. 221 N 38 mit Verweis auf BGer 4A_551/2008 vom 12. Mai 2009). Entsprechend ist

- 7 - vorliegend davon auszugehen, der Beklagte beantrage eine gänzliche Aufhebung seiner Unterhaltsverpflichtung. 4.1 Der Beklagte legt einen Arbeitsvertrag vom 31. Oktober 2018 ins Recht, wo- nach er ab dem 1. November 2018 ein monatliches Bruttoeinkommen von EUR 2'000.– verdiene (Urk. 23/1). Überdies reichte er Abrechnungen der Brutto/Netto-Bezüge für November und Dezember 2018 sowie Januar 2019 ins Recht (Urk. 23/2-3). Gemäss Letzteren erzielte er bei 150 Stunden/Monat à EUR 13.50/Stunde im November und Dezember 2018 ein Nettoeinkommen von EUR 1'404.11 und im Januar 2019 EUR 1'424.59. Nachdem der Beklagte in seiner Eingabe (vgl. Urk. 20) keine Ausführungen zur geringfügigen Nettoeinkommensveränderung ab Januar 2019 macht, aus den eingereichten Abrechnungen jedoch hervorgeht, dass diese auf geringeren Sozialabzügen fusst, ist nachfolgend von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beklagten von EUR 1'424.59 auszugehen. 4.2 Der vom Beklagten geltend gemachte Lohn erscheint für einen Lastwagenchauffeur in der Region F._____ glaubhaft: Gemäss dem Tarifregister des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen beträgt die monatliche Grundvergütung eines Kraftfahrers ab Januar 2019 bei einer Tätigkeit von 160 Stunden/Monat je nach Ausbildung und Fahrpraxis zwischen EUR 12.82 und EUR 13.26 pro Stunde (http://www.tarifregister.nrw.de/tarifinformationen/grundverguetung_branchen, Branche: Speditions-, Logistik-, Transportwirtschaft, Beruf: Kraftfahrer/in, besucht am: 28. August 2019). Damit verdient ein Kraftfahrer eine monatliche Grundvergütung respektive ein monatliches Bruttoeinkommen (vgl. zur Definition der Grundvergütung: <http://www.tarifregister.nrw.de/service/faq/index.php>, Frage: Was ist unter einer Grundvergütung zu verstehen? besucht am: 28. August 2019) zwischen EUR 2'051.– und EUR 2'122.–. Das vom Beklagten vorgebrachte Bruttosalar von EUR 2'025.– für 150 Stunden ist damit im Rahmen dessen, was ein Lastwagenchauffeur im Raum F._____ verdient. 4.3 Indes stellt sich die Frage, weshalb die monatliche Arbeitszeit des Beklagten nicht - wie in § 5 seines Arbeitsvertrages (vgl. Urk. 23/1) vorgesehen - 40 Stunden pro Woche beträgt. Gemessen an der eingereichten Lohnabrechnung für Januar

- 8 - 2019 würde der Beklagte bei einer Tätigkeit von 160 Stunden pro Monat einen Bruttolohn von EUR 2'160.– und damit EUR 135.–/Monat mehr verdienen. Da der Beklagte auch bei diesem Lohn, nach Abzug der Sozialbeiträge, keinen über seinen Bedarf hinausgehenden Überschuss (vgl. nachfolgend E. 4.4) generieren würde, ist von der Anrechnung eines Bruttolohnes von EUR 2'160.– abzusehen. Die Vorbringen des Beklagten hinsichtlich seines Lohnes wurden im Übrigen von der Klägerin auch nicht bestritten. Von der Klägerin ebenfalls unbestritten blieb die durch die Auswanderung nach Deutschland veranlasste Einkommensverminderung des Beklagten. Die Vorinstanz erachtete diese als gerechtfertigt und verzichtete daher auf eine hypothetische Anrechnung des vom Beklagten zuletzt in der Schweiz erzielten Einkommens (vgl. Urk. 21 S. 6). Da der Beklagte in Deutschland zu seinem Bruder gezogen ist und damit zumindest einen Teil seiner engeren Verwandtschaft in Deutschland hat, ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Beklagte zum Wegzug berechtigt war und daher auf das deutsche

Lohnniveau abzustellen und auf die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens zu verzichten ist. 4.4 Soweit der Beklagte sodann - ohne Beilage von Belegen - geltend macht, in Deutschland eine Wohnung für ungefähr EUR 500.- zu suchen (vgl. Urk. 20), ist ihm entgegenzuhalten, dass ihm die Vorinstanz in der Bedarfsberechnung bereits Wohnkosten von Fr. 600.- anrechnete. Dies entspricht einem Betrag von monatlich rund EUR 553.- (www1.oanda.com, besucht am: 28. August 2019) und geht damit gar über die vom Beklagten berufsweise beantragten EUR 500.- hinaus. Somit ist auf den diesbezüglichen Einwand nicht weiter einzugehen. Es bleibt damit bei den vorinstanzlich für Wohnkosten berücksichtigten Fr. 600.-. Die weiteren, von der Vorinstanz festgesetzten Bedarfspositionen wurden nicht beanstandet, weshalb es bei diesen bleibt. 4.5 Der Beklagte vermag mit seinem Nettoeinkommen von umgerechnet rund Fr. 1'550.- pro Monat seinen vorinstanzlich errechneten Notbedarf von Fr. 1'600.- (vgl. Urk. 21 S. 7) nicht zu decken. Entsprechend ist es ihm nicht möglich, Kinderunterhaltsbeiträge zu leisten. Damit ist die Berufung begründet und die Dispositivziffern 4 und 5 des vorinstanzlichen Urteils sind aufzuheben. Es ist festzustellen,

- 9 - len, dass der Beklagte mangels finanzieller Leistungsfähigkeit keine Unterhaltsbeiträge leisten kann. IV. 1. Abschliessend ist über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens zu befinden.

E. 3.1

Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt es sich, in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b GebV OG eine Entscheidegebühr von Fr. 1'200.- festzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 3.2

Mangels relevanter Umtriebe sind für das Berufungsverfahren keine Entschädigungen zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO).

E. 4

Nach den vorgenannten Ausführungen ist davon auszugehen, dass der Beklagte sinngemäss ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellt (vgl. Urk. 20). Das Gesuch des Beklagten für das Berufungsverfahren ist mangels Kostenauflegung gegenstandslos geworden und demzufolge abzuschreiben.

- 10 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.